

Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Strategy Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen der Art «Effektenfonds»

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zu ändern.

1. Anlagepolitik (§ 8)

Die Anlagepolitik des Teilvermögens « - Balanced Sustainable (CHF)» soll unter § 8 Bst. A Ziff. 2 wie folgt angepasst werden:

«2. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als "Sustainability Focus" Fonds, der ökologische und soziale Merkmale bewirbt. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich darin, mindestens 70% (ohne liquide Mittel und Derivate) in Anlagestrategien zu investieren, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale gemäss Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU 2019/2088) als Ziel haben oder als äquivalent dazu gelten.

*Bei der Anlagestrategie sollen vermehrt Unternehmen bzw. Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Bei der Auswahl der Anlagen können verschiedene Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung kommen. So wird als Grundlage die unter Ziffer 1.9 des Prospektes näher beschriebene ESG-Integration bei der Allokation in zugrundeliegende Strategien, einschliesslich der Zielfonds, berücksichtigt und Ausschlüsse (**Negatives Screening**) werden gemäss der geltenden UBS Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik beachtet und umgesetzt. Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Punkt 1.16 im Prospekt), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden:*

Des Weiteren können nachfolgend aufgeführten ESG-Ansätze, oder eine Kombination davon, genutzt werden:

– **Best-in-Class-Ansatz:** *Dies umfasst ESG-Leader-Aktien, ESG-Leader-Anleihen und Anteile kollektiver Kapitalanlagen, die einen Ansatz verfolgen, der das Nachhaltigkeitsprofil des jeweiligen Teilvermögens im Vergleich zu einer Benchmark ohne ESG Anspruch (broad market index/reference) verstärkt. «Best in Progress» ist Teil des Best-in-Class Ansatzes.*

– **Stewardship (Active Ownership)** *(dies umfasst ESG-Engagement Aktien und ESG-Engagement Hochzinsanleihen)*

– **Stimmrechtsausübung (Voting), Engagement:** *Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.*

– **Nachhaltige thematische Anlagen:** *Dies umfasst ESG-Themen-Aktien, grüne, soziale und Nachhaltigkeits-Anleihen und Anleihen mit Entwicklungsziel («Development Bonds»).*

– **Andere:**

– **ESG-Verbesserungs-Aktien («Best in Progress»)**

○ *Nachhaltiges Anlegen in Schwellenländern*
Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt unter Ziffer 1.9 zu entnehmen. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsansätzen der Zielfonds sind dem Prospekt unter Abschnitt 1.9 zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investieren die Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Während der Vermögensverwalter vollumfänglich nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik zulässig. Investitionen in Zielfonds die nicht als aktiv verwaltete Sustainability Focus Fonds kategorisiert wurden sind ebenfalls erlaubt.

In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.»

[...]

Die Anlagepolitik der Teilvermögen

« - Balanced Sustainable (EUR)» unter § 8 Bst. B Ziff. 2,

« - Balanced Sustainable (USD)» unter § 8 Bst. C Ziff. 2,

«- Yield Sustainable (CHF)» unter § 8 Bst. D Ziff. 2,

«- Yield Sustainable (EUR)» unter § 8 Bst. E Ziff. 2 und

«- Yield Sustainable (USD)» unter § 8 Bst. F Ziff. 2 soll wie folgt angepasst werden:

«2. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als "Sustainability Focus" Fonds, der ökologische und soziale Merkmale bewirbt. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich darin, mindestens 70% (ohne liquide Mittel und Derivate) in Anlagestrategien zu investieren, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale gemäss Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU 2019/2088) als Ziel haben oder als äquivalent dazu gelten.

Bei der Anlagestrategie sollen vermehrt Unternehmen bzw. Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Bei der Auswahl der Anlagen können verschiedene Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung kommen. So wird als Grundlage die unter Ziffer 1.9 des Prospektes näher beschriebene ESG-Integration bei der Allokation in zugrundeliegende Strategien,

einschliesslich der Zielfonds, berücksichtigt und Ausschlüsse (**Negatives Screening**) werden gemäss der geltenden UBS Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik beachtet und umgesetzt. Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Punkt 1.16 im Prospekt), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden:

Des Weiteren können nachfolgend aufgeführten ESG-Ansätze, oder eine Kombination davon, genutzt werden:

- **Best-in-Class-Ansatz:** Dies umfasst ESG-Leader-Aktien, ESG-Leader-Anleihen und Anteile kollektiver Kapitalanlagen, die einen Ansatz verfolgen, der das Nachhaltigkeitsprofil des jeweiligen Teilvermögens im Vergleich zu einer Benchmark ohne ESG Anspruch (broad market index/reference) verstärkt. «Best in Progress» ist Teil des Best-in-Class Ansatzes.
- **Stewardship (Active Ownership)** (dies umfasst ESG-Engagement-Aktien und ESG-Engagement-Hochzinsanleihen)
- **Stimmrechtsausübung (Voting), Engagement:** Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.
- **Nachhaltige thematische Anlagen:** Dies umfasst ESG-Themen-Aktien, grüne, soziale und Nachhaltigkeits-Anleihen und Anleihen mit Entwicklungsziel («Development Bonds»).
- **Andere:**
 - **ESG-Verbesserungs-Aktien («Best in Progress»)**
 - Nachhaltiges Anlegen in Schwellenländern

Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsansätzen der Zielfonds sind dem Prospekt unter Abschnitt 1.9 zu entnehmen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt unter Ziffer 1.9 zu entnehmen.

Während der Vermögensverwalter vollumfänglich nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 230% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investieren die Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Während der Vermögensverwalter vollumfänglich nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik zulässig. Investitionen in Zielfonds die nicht als aktiv verwaltete Sustainability Focus Fonds kategorisiert wurden sind

ebenfalls erlaubt.

In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.»
[...]

Unter §8 Ziff. 4 soll jeweils für die Teilvermögen «- Balanced Sustainable (CHF)», «- Balanced Sustainable (EUR)», «- Balanced Sustainable (USD)», «- Yield Sustainable (CHF)» und «- Yield Sustainable (EUR)» folgender Satz ergänzt werden:

«4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.»

2. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17)

Unter § 17 soll Ziff. 8 neu wie folgt ergänzt werden:

« 8. Gating:

Für alle Teilvermögen gilt:

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) **10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens** übersteigt, oder **einer der Zielfonds ein Gating** einführt oder aus anderen Gründen Rücknahmen nicht oder nicht rechtzeitig bedient.

Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge **proportional und im gleichen Verhältnis** nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Risikohinweis im Zusammenhang mit Gating

Die Finanzmärkte, in welche die Fondsvermögen investiert sind, können vorübergehend illiquid werden. Dies bedeutet, dass die Fondsanlagen, abhängig von der Menge, nicht jederzeit zu den erwarteten Preisen veräussert werden können oder Zielfondsanlagen ihre Rücknahmen nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedienen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, oder nicht im Interesse der Anleger liegt, Fondsanlagen zu verkaufen oder zurückzugeben. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätsengpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung gemäss § 17 Ziff. 4 die Rückzahlung der Anteile aufschiebt, die Rücknahmen anteilmässig kürzt (Gating) oder das Teilvermögen in Liquidation setzt. Dadurch kann sich die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahme- bzw. Liquidationserlösen langfristig verzögern. Ausserdem kann die Illiquidität der Fondsanlagen auch zu Beeinträchtigungen oder Abweichungen in Bezug auf die Erreichung der Anlageziele oder die Umsetzung der Anlagestrategie (z.B. die Nachbildung eines Index) führen.»

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der

Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die oben aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die oben aufgeführten

Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderung im Wortlaut sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 22. August 2024

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4002 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

24.045

UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Switzerland AG sind Mitglieder der UBS Gruppe
© UBS 2024 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.